

SCHLICHTUNGSGESUCH nach Art. 202 ZPO

Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO). Die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.

Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen.

Klagende Partei

Name od. Firma: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort: Nationalität: _____
Beruf: _____
Telefon-Nr: _____
Mobile: _____
E-Mail Adresse: _____
Betreibungs-Nr.: _____

Übersetzer/-in erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein

Sprache: _____

Vertreter/in:

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon-Nr.: _____
Mobile: _____
E-Mail Adresse: _____

Beklagte Partei

Name od. Firma: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort: Nationalität: _____
Beruf: _____
Telefon-Nr: _____
Mobile: _____
E-Mail Adresse: _____

Übersetzer/-in erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein

Sprache: _____

Vertreter/in:

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon-Nr.: _____
Mobile: _____
E-Mail Adresse: _____

Rechtsbegehren¹:

☐ Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Streitgegenstand²:

☐ **Antrag auf Entscheid:**

Kommt es nicht zu einer Einigung, so ersucht die klagende Partei die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00.).

Antrag auf Mediation³:

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Datum/Unterschrift:

Datum/Unterschrift:

Datum:

Unterschrift klagende Partei⁴:

☐ Zahlungsbefehl / Betreibung Nr. _____

☐ Vollmacht klagende Partei vom _____

☐ Rechnungen / Mahnungen

☐ _____

☐ _____

- ¹ Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1. 2011 zu bezahlen."
- ² Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- ³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).
- ⁴ Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug und Vollmacht sind beizulegen.